OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653229/18/MS

Datum:
Linz, 9. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Juli 2024, GZ: BHSEVerkR-2023-387337/10-LHU, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die als Auflage vorgeschriebenen Haaranalysen sowie die aktuelle Haaranalyse bei der Nachuntersuchung anstelle von 3 cm unbehandeltem Kopfhaar von 3 cm unbehandeltem Körper- oder Kopfhaar zu erfolgen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Juli 2024, GZ: BHSEVerkR-2023-387337/10-LHU, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B und F in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 11. Juli 2025 und in der sachlichen Gültigkeit durch die Auflage von vierteljährlichen Haaranalysen auf Ethylglucuronid (EtG < 30 pg/mg) über 3 cm unbehandeltes Kopfhaar (11. Oktober 2024, 11. Jänner 2025, 11. April 2025 und 11. Juli 2025) – Probenahme 1 Monat vorher – samt Nachuntersuchung in einem Jahr mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG < 30 pg/mg) über 3 cm unbehandeltes Kopfhaar eingeschränkt. Mit gleichem Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter am 8. August 2024 verfasste und rechtzeitige Beschwerde.

Mit Schreiben vom 13. August 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die Beschwerde, mit der der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden war, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, eine fachärztlich-toxikologische Stellungnahme zur Frage der Aussagekraft einer Haaranalyse von Armhaaren sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2024, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.
Weiters durch die Vorlage einer Haaranalyse durch den Beschwerdeführer und die nachfolgende Einholung einer fachärztlich-toxikologischen Stellungnahme zur Frage der Beeinflussung des Ergebnisses der Haaranalyse von Armhaaren durch die tägliche Anwendung eines alkoholhältigen Desinfektionsmittels. Diese Stellungnahme wurde den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab. Der Beschwerdeführer gab eine Stellungnahme ab, beantragte darin in der Sache selbst wie in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde und gab wie schon in der mündlichen Verhandlung bekannt, dass auf eine fortsetzende Verhandlung verzichtet wird.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 12. November 2023 um 10:05 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,42 mg/l).
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. November 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für acht Monate, gerechnet ab dem Tag der Führerscheinabnahme, das ist vom 12. November 2023 bis einschließlich 12. Juli 2024, entzogen und mit selbem Bescheid begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten, Nachschulung) aufgetragen.
Vom 8. März 2024 bis zum 12. April 2024 absolvierte der Beschwerdeführer eine Lenkernachschulung.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 10. April 2024 (Untersuchungsdatum 4. April 2024) wurde der Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B und F eingestuft.
Als Bedingung wurde Folgendes festgesetzt:
„Da es derzeit noch nicht absehbar ist, ob der angestrebte fast völlige Alkoholverzicht nun auf Dauer beibehalten wird oder es zu einem Rückfall in das frühere Konsumverhalten kommen kann, wird empfohlen, die Lenkberechtigung zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels Vorlage geeigneter Laborbefunde (z.B. EtG-Haaranalysen) eine Verlaufskontrolle zu schaffen."

In der Zusammenfassung der Befunde wurde Folgendes angeführt:
„Die erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind durchschnittlich bis weit überdurchschnittlich (visuelle Orientierungsfähigkeit und Konzentrationsfähigkeit) ausgeprägt und entsprechen der Fragestellung. Es fanden sich keine Hinweise auf Leistungsminderung bedingt durch toxische Schädigung (z. B. chronischer Alkoholmissbrauch).
Ebenso sind die intellektuellen Voraussetzungen ausreichend gegeben.
Eignungseinschränkenden Charakter hat jedoch die Befundlage zur Persönlichkeit. Hrn. C__ wurde nun bereits zum zweiten Mal aufgrund von Alkoholdelikten die Lenkberechtigung entzogen, sodass von einer besonders unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr und einer verminderten Lernbereitschaft ausgegangen werden muss. Bereits nach dem Erstdelikt strebte der Untersuchte eine Reduktion der Alkoholkonsumgewohnheiten an, nach Ende der Befristung kam es jedoch zu einem neuerlichen Anstieg. Seit dem Letztdelikt wird nun fast völliger Alkoholverzicht geltend gemacht, welcher im Rahmen der Exploration nicht zu widerlegen ist. Durch die subjektiv empfundene Verbesserung der Lebensqualität ist die Änderungsmotivation als gut zu beurteilen und im Hinblick auf die Dauer zeichnet sich eine Stabilisierung ab.
Die objektiven Persönlichkeitsverfahren weisen einen günstigen Befund aus. Die fahrverhaltensrelevanten Persönlichkeitsmerkmale sind normgemäß. Es zeigt sich zwar eine erhöhte unkritische Selbstwahrnehmung, die übrigen verkehrsspezifischen Einstellungen sind aber unauffällig.
Unter Würdigung des geltend gemachten fast völligen Alkoholverzichts kann die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bereits in ausreichendem Maß abgeleitet werden."
Zu den Konsumgewohnheiten gab der Beschwerdeführer an, er habe früher gelegentlich am Wochenende Alkohol konsumiert, seine frühere wöchentliche Trinkmenge sei bei vier bis fünf Bier gelegen, bei Feiern oder Anlässen ein- bis zweimal

pro Monat habe er vier bis fünf Bier und drei bis vier Bargetränke getrunken. Nach dem ersten Alkoholdelikt (Anm: 2019) habe er seinen Alkoholkonsum reduziert, da der Führerschein befristet war und er Haaranalysen auf EtG vorzulegen hatte. Nach der Befristung sei der Alkoholkonsum wieder angestiegen und die letzten Jahre eher gleichgeblieben. Seit dem Letztdelikt habe er fast völlig auf Alkohol verzichtet und nur viermal bei Anlässen ein Glas Sekt oder ein, zwei Bier getrunken.

Aus der Interpretation des Persönlichkeitsbildes und der Vorgeschichte geht Folgendes hervor:
„Hr. C__ wirkte während der Exploration ruhig und um Kooperation bemüht. Dem Untersuchten wurde nun bereits zum zweiten Mal aufgrund von Alkoholdelikten die Lenkberechtigung entzogen, sodass von einer besonders unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr und einer verminderten Lernbereitschaft auszugehen ist. Nach dem Erstdelikt 2019 reduzierte zwar Hr. C__ seinen Alkoholkonsum, nach Ende der Befristung kam es aber zu einem neuerlichen Anstieg. Seit dem Letztdelikt wird nun neuerlich fast völliger Alkoholverzicht geltend gemacht, welcher im Rahmen der Exploration nicht zu widerlegen ist. Durch die subjektiv empfundene Verbesserung der Lebensqualität (es gehe ihm allgemein besser, auch körperlich, im Kopf klarer, weniger müde, vgl. Vorgeschichte) ist die Änderungsmotivation als gut zu beurteilen und im Hinblick auf die Dauer zeichnet sich eine Stabilisierung ab.
Im Inventar verkehrsrelevanter Persönlichkeitseigenschaften (IVPE-R) lagen alle Skalenwerte im Normbereich, sodass auf normgemäße fahrverhaltensrelevante Persönlichkeitsmerkmale geschlossen werden kann.
Im verkehrsspezifischen Itempool (VIP) ist die unkritische Selbstwahrnehmung erhöht. Die übrigen verkehrsspezifischen Einstellungen sind aber normgerecht.“

Der Facharzt diagnostizierte in der Stellungnahme vom 19. Juni 2024 einen Zustand nach riskantem bis schädlichem Alkoholgebrauch und gab eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 ab, da eine Verhaltensänderung berichtet und glaubhaft dargestellt wurde; empfohlen wurden zur weiteren Objektivierung der Verhaltensänderung vierteljährliche Haaranalysen auf EtG für die Dauer eines Jahres.

Die Haaranalyse vom 28. Juni 2024 (Probenahme 14. Juni 2024) des Armhaares in einer Gesamtlänge von 3,5 cm erbrachte einen EtG-Wert von 48 pg/mg.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 14. Juni 2024 statt, das Gutachten gemäß § 8 FSG wurde am 11. Juli 2024, gestützt auf die fachärztliche Stellungnahme und die verkehrspsychologische Stellungnahme und das Ergebnis der Haaranalyse, erstellt und der Antragsteller als befristet geeignet (ein Jahr) befunden, ein Kraftfahrzeug zu lenken und als Auflage eine Kontrolluntersuchung mit Vorschreibung einer Haaranalyse auf Alkohol alle drei Monate vorgeschlagen. Begründend wurde im Wesentlichen auf die vorliegenden Befunde (Facharzt und VPU, Haaranalyse und klinische Untersuchung) verwiesen.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte, am 15. Juli 2024 mündlich verkündete Bescheid, der einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannte.

Dem Beschwerdeführer war schon 2019 die Lenkberechtigung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (1,6 Promille) entzogen worden.

Der Beschwerdeführer konsumierte vor 2019 gelegentlich am Wochenende Alkohol, seine frühere wöchentliche Trinkmenge lag bei vier bis fünf Bier, bei Feiern oder Anlässen ein- bis zweimal pro Monat konsumierte er vier bis fünf Bier und drei bis vier Bargetränke. Nach dem ersten Alkoholdelikt (Anm: 2019) wurde der Alkoholkonsum reduziert, da der Führerschein befristet war und er Haaranalysen auf EtG vorzulegen hatte. Nach der Befristung sei der Alkoholkonsum wieder angestiegen und die letzten Jahre eher gleichgeblieben.
Dazu gab der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung erklärend an, er habe seit der Wiedererlangung der Lenkberechtigung ausschließlich beim Fortgehen, was nicht jede Woche stattgefunden habe, drei oder vier Bier getrunken.

Zum Konsum seit dem verfahrensauslösenden Vorfall brachte der Beschwerdeführer vor, er habe mit Ausnahme von vier Anlässen, bei denen er ein Glas Sekt oder ein, zwei Bier getrunken habe, Abstinenz eingehalten.

Der Beschwerdeführer fühlte sich vor Fahrtantritt noch betrunken.

Die zuletzt vorgelegte Haaranalyse (Armhaare) erbrachte einen EtG-Wert von 27 pg/mg.

Das alkoholhaltige Desinfektionsmittel, das der Beschwerdeführer täglich auf seine Hände und Unterarme aufträgt, beeinflusst das Ergebnis der Haaranalyse nicht.

Die vom Beschwerdeführer angegebene Trinkmenge an Alkohol seit der letzten Haaranalyse ist mit dem nunmehr vorliegenden Ergebnis von EtG 27 pg/mg nicht in Einklang zu bringen.

Der festgestellte Sachverhalt den bisherigen Verfahrensgang bei der belangten Behörde betreffend ergibt sich aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus der fachärztlichen Stellungnahme, der verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten.
Dass der Beschwerdeführer jedenfalls bis zu einem Monat vor dem verfahrensauslösenden Vorfall Alkohol in einem über das sozial verträgliche Ausmaß hinaus konsumiert hat, ergibt sich aus der Haaranalyse vom Juni 2024, welche einen EtG-Wert von 48 pg/mg ausgewiesen hat, da ein solcher Wert auf einen übermäßigen Alkoholkonsum hinweist. Der von der Haaranalyse erfasste Zeitraum von bis zu

acht Monaten vor Entnahme der Armhaarprobe (am 14. Juni 2024) ergibt sich aus der ersten eingeholten Stellungnahme des Facharztes für Toxikologie, der nachvollziehbar die Unterschiede des Haarwachstumszyklus von Kopf- und Körperhaaren, hier insbesondere Armhaaren, und die unterschiedliche Verweildauer und die unterschiedliche Durchmischung von „jungen“ und „älteren“ Haaren im Vergleich von Arm- und Kopfhaar dargestellt hat. Dass der Beschwerdeführer vor dem ereignisauslösenden Vorfall einen riskanten bis schädlichen Alkoholkonsum ausgeübt hat, ergibt sich aus der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme.

Dass der Beschwerdeführer in der Nacht vor dem verfahrensauslösenden Ereignis vier bis fünf Halbe Bier und Weinmischungen konsumiert hat, ergibt sich aus dessen eigenen Angaben im Verlauf der Polizeikontrolle. Auch wenn sich der Beschwerdeführer an die getrunkene Alkoholmenge bei der verkehrspsychologischen Untersuchung nicht mehr erinnern konnte oder auch wollte, ist dennoch von der Richtigkeit der bei der Polizeikontrolle gemachten Angaben auszugehen, zumal als bekannt vorauszusetzen ist, dass Angaben, die zeitlich näher zum auslösenden Ereignis gemacht werden, in der Regel einen größeren Wahrheitsgehalt aufweisen als spätere.

Aus der Zusammenschau der vorliegenden Beweismittel, insbesondere dem Ergebnis der ersten Armhaaranalyse, ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer zumindest von Mitte Oktober 2023 bis zum verfahrensauslösenden Ereignis ein gehäufter Missbrauch von Alkohol vorgelegen hat.

Dass das Ergebnis der Armhaaranalysen nicht durch die tägliche Verwendung eines alkoholhaltigen Desinfektionsmittels beeinflusst wird, ergibt sich aus der zuletzt eingeholten fachärztlich-toxikologischen Stellungnahme.

Dass der vom Beschwerdeführer in den letzten Monaten angegebene Alkoholkonsum nicht mit dem Ergebnis der Armhaaranalyse in Einklang zu bringen ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass von einem übermäßigen Alkoholkonsum bei einem EtG-Wert ab 30 pg/mg ausgegangen wird. Daher müsste bei der vom Beschwerdeführer angegebenen Alkoholtrinkmenge ein wesentlich geringerer Wert als EtG 27 pg/mg aufscheinen. Dieser Umstand war dem Beschwerdeführer offensichtlich auch bewusst und versuchte er, den ermittelten EtG-Wert mit dem Umstand, dass er täglich ein alkoholhältiges Desinfektionsmittel auf Hände und Unterarme aufträgt, zu relativieren, was jedoch nicht zum Erfolg führte (s.o.).

Dass sich der Beschwerdeführer vor Fahrtantritt noch betrunken gefühlt hat, ergibt sich aus seinen Angaben im Verlauf der verkehrspsychologischen Untersuchung. Dass sich der Beschwerdeführer bei Fahrtantritt noch beeinträchtigt gefühlt hat, hat dieser auch in der mündlichen Verhandlung zugestanden, die Ursache dafür jedoch auf Schlafmangel zurückgeführt. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass der Beschwerdeführer bei der verkehrspsychologischen Untersuchung diesbe-

züglich wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat und in der mündlichen Verhandlung nach erfolgter Einschränkung seiner Lenkberechtigung versucht hat, seine Angaben, er habe sich bei Fahrtantritt betrunken gefühlt, zu relativieren.

Der Vorentzug aus dem Jahr 2019 ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol oder ein in der Vergangenheit gelegener gehäufter Missbrauch von Alkohol die uneingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, es sei denn, die Abhängigkeit oder der gehäufte Missbrauch liegt soweit zurück, dass ein Rückfall nicht mehr zu erwarten ist.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich ein gehäufter Missbrauch von Alkohol im Zeitraum zumindest von Mitte Oktober 2023 bis zum ereignisauslösenden Vorfall. Da die nunmehr zwischenzeitlich vorliegende Haaranalyse mit EtG 27 pg/mg einen sozial verträglichen Alkoholkonsum ausweise, ist von einem gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit auszugehen und liegt der gehäufte Missbrauch nunmehr gut ein Jahr zurück.
Gegenständlich wurde unter II. auch festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer seit dem verfahrensauslösenden Vorfall äußerst gering angegebene Alkoholmenge nicht mit den vorliegenden Ergebnissen der Haaranalyse in Einklang zu bringen ist. Der Erklärungsversuch, das jeweilige Ergebnis rühre von der Verwendung eines alkoholhältigen Desinfektionsmittels her, brachte nicht das gewünschte Ergebnis, da festgestellt wurde, dass dieses keinen Einfluss auf das Ergebnis der Armhaaranalyse hat. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Alkoholkonsums in den letzten Monaten, der mittels Armhaarproben untersucht wurde, nicht reflektiert ist, er sich entweder selber etwas vormacht oder nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat. Dies spiegelt auch die Feststellung in der verkehrspsychologischen Stellungnahme wieder, worin angegeben wird, dass die unkritische Selbstwahrnehmung als erhöht zu beurteilen ist. Weiters hat der Beschwerdeführer auch im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung angegeben, er habe sich bei Fahrtantritt noch beeinträchtigt (noch betrunken) gefühlt, dies hat der Beschwerdeführer auch in der mündlichen Verhandlung sinngemäß wiederholt, wobei er dort die gefühlte Beeinträchtigung auf Schlafmangel zurückgeführt hat. Nicht vollkommen außer Acht gelassen werden darf, dass beim Beschwerdeführer bereits ein Vorentzug aus demselben Grund mit anschließender Einschränkung der Lenkberechtigung (Befristung und Auflagen – Haaranalysen) stattgefunden hat, der nach Ablauf der Einschränkung seiner Lenkberechtigung nicht zu einer dauerhaften Verhaltensänderung beitragen konnte.
Aus dem vorliegenden Sachverhalt resultiert zum einen ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Alkohol und zum anderen ist aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in einem bewusst beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, und aufgrund der nicht mit den Werten der Armhaaranalyse übereinstimmenden Angaben zum Alkoholkonsum im überprüften Zeitraum nicht davon auszugehen, dass ein Rückfall in vorige Alkoholkonsummuster nicht mehr zu erwarten ist.
Aus diesem Grund liegt eine eingeschränkte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor.
Die vorgeschriebenen ärztlichen Kontrolluntersuchungen ergeben sich zwingend aus § 14 Abs. 5 FSG-GV und die Befristung aus § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV. Die Auflage der Haaranalysen war dahingehend abzuändern, als je nach Verfügbarkeit die Analyse von Kopf- oder Körperhaar zu erfolgen hat, da der Beschwerdeführer zumindest seit Beginn des Verfahrens bei der belangten Behörde über kein Kopfhaar verfügt, sondern eine völlige Glatze trägt. Gleiches gilt für die bei der Nachuntersuchung vorzulegende Haaranalyse.

Da der Beschwerde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts vom 9. September 2024, GZ: LVwG-653229/7/MS, die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde, bestand keine Notwendigkeit, neue Termine für die Haaranalyse bzw. Probenahme festzusetzen.

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß